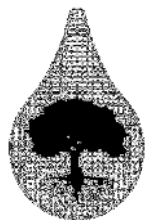


# **Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Grömitz**

## **1. Änderung und Ergänzung**

### **Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit**



# **Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Grömitz**

1. Änderung und Ergänzung

**Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit**

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Grömitz**  
Kirchenstraße 11  
23743 Ostseeheilbad Grömitz

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**  
Beratender Biologe VBIO  
Russeer Weg 54  
24 111 Kiel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Greuner-Pönicke', is positioned to the right of the author's contact information.

Bearbeiter/in  
Dipl. Ing. Kristina Hißmann

Kiel, den 24.06.2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehensweise</b> .....	<b>5</b>
	2.1 Begriffsbestimmung .....	6
	2.2 Verwendete Quellen.....	7
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums</b> .....	<b>7</b>
	3.1 Beschreibung des Vorhabens .....	7
	3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume .....	9
	3.2.1 Wirkungen SO Tourismus:.....	9
	3.2.2 Wirkungen SO Campingplatz-Reisemobile .....	12
	3.2.3 Wirkungen SO Campingplatz-Reisemobile/Strandversorgung .....	13
	3.3 Zusammenfassung der Wirkungen.....	14
<b>4</b>	<b>Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile</b> .....	<b>15</b>
	4.1 BSG „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491) .....	15
	4.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet .....	15
	4.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....	16
	4.1.3 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL.....	17
	4.2 GGB „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (DE 1832-329).....	18
	4.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet .....	18
	4.2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....	19
	4.2.3 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.....	19
	4.2.4 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL .....	19
	4.3 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	20
<b>5</b>	<b>Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets</b> .....	<b>21</b>
	5.1 BSG „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491) .....	21
	5.1.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Arten.....	21
	5.1.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele .....	22
	5.1.3 Bewertung der Erheblichkeit .....	27

5.2 GGB „Ostküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (DE 1832-329) .....	27
5.2.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Lebensraumtypen und Arten.....	27
5.2.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele .....	28
5.2.3 Bewertung der Erheblichkeit .....	33
5.3 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen .....	34
<b>6 Zusammenfassung.....</b>	<b>35</b>
<b>7 Literatur.....</b>	<b>37</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Festsetzung gemäß B-Plan Nr. 100, Teilbereich 1 (Stand: 18.12.2014).....	8
Abb. 2: anlagen-bedingter Wirkraum .....	10
Abb. 3: Wirkraum Lärm und Licht und Gebäude durch das SO Tourismus (bau- und betriebsbedingt).....	11
Abb. 4: Wirkraum freilaufende Hunde und Strandbesucher .....	12
Abb. 5: Wirkraum „Spaziergänger“ .....	13
Abb. 6: Übersichtskarte .....	15
Abb. 7: Übersicht Vogelschutzgebiete .....	16
Abb. 8: Übersicht FFH-Gebiete .....	18

## 1 Anlass

Die Gemeinde Grömitz plant die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 100 im Bereich Lensterstrand. Der Planungsraum umfasst die wasserseitig an die vorhandene Bebauung angrenzenden Flächen (binnendeichs) bis zum Landesschutzdeich. Die vordeichs geplanten Maßnahmen werden in einem gesonderten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt abgearbeitet. Ziel der Planungen ist die Attraktivitätssteigerung des Tourismusstandortes Lensterstrand, welche verbunden ist mit der Erweiterung des Tourismusangebotes, hier Schaffung von Sonderstandorten Tourismus, Wohnmobilstellplätzen und Servicegebäuden.

Die Planung wurde hinsichtlich der zulässigen Nutzung im SO Tourismus weiter konkretisiert, so dass diese FFH-Vorprüfung auf die nun geplanten Nutzungen direkt Bezug nimmt. Grundlage der Beurteilung ist der Entwurf zum Bebauungsplan vom 18.12.2014.

Die geplante Nutzungsveränderung bzw. –intensivierung binnendeichs kann Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 1832-329 „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ sowie auf das Vogelschutzgebiet 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ haben. Die geplanten Maßnahmen grenzen teilweise unmittelbar an die Schutzgebiete an.

Das Büro BBS wurde mit der Erstellung der Unterlage zur FFH-Vorprüfung beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in den Umweltbericht zum B-Plan zu übernehmen.

## 2 Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
7. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap.2.2 angegebenen Datenquellen.

Die **Beschreibung des Vorhabens** wird der B-Plan-Zeichnung (PLOH, Stand 18.12.2014) entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von der Planung ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen. Sie werden aus der Begründung der Planung abgeleitet.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten**.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt**.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

## 2.1 Begriffsbestimmung

**Gegenstand der FFH-Vorprüfung** sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. im BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Der Erhaltungszustand für Lebensraumtypen wird in der FFH-RL definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können".

Bei den in § 33 Abs. 1 BNatSchG bezeichneten "**maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets**" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.

## 2.2 Verwendete Quellen

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbogen, die Ergebnisse des Lebensraumtypen- und Artenmonitorings und die Erhaltungsziele verwendet. Zudem wurden Daten zu Artenvorkommen (WinArt-Daten) beim LLUR abgefragt.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

- Standard-Datenbogen BSG „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491),
- Standard-Datenbogen GGB „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (DE 1832-329),
- SPA „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491) - Brutvogelmonitoring 2008,
- Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“,
- Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1832-329 „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“,
- Corax Band 21,2010, Sonderheft 1: Rastbestände und Phänologien von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein,
- Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein (LLUR, 2012),
- FFH-Lebensraumtypenkartierung (LLUR, 2008),
- Monitoring zur FFH-Lebensräumen (NLU-Projektgesellschaft, 2010),
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Landes Schleswig-Holstein (1988-1992).

## 3 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums

### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 100 der Gemeinde Grömitz umfasst eine Fläche von 6,14 ha, dazu gehören die Flächen zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich. Hier ist neben der Festsetzung von vorhandenen Grünflächen und Landesschutzdeich und Straßenverkehrsflächen die Festsetzung von 3 Sondergebieten geplant.

Hierbei handelt es sich es sich um ein Sondergebiet Tourismus, ein Sondergebiet Reisemobile und ein Sondergebiet Reisemobile/Strandversorgung. Folgende Festsetzungen sind für die einzelnen Gebiete vorgesehen:

- **SO Tourismus:** Das SO definiert eine überbaubare Grundfläche von GR < 7.000 m<sup>2</sup> sowie eine Begrenzung der Firsthöhe im deichnahen Bereich auf max. 10,00 mNN und im ca. 38 m vom Deichfuß entfernten Bereich von max. 12,00 mNN. Im SO sind folgende Nutzungen zulässig:

Sport- und Freizeithallen (z.B. Indoorspielhalle, Sporthalle) im Bereich mit Höhenfestsetzung (FH) von max. 12,00 mNN,

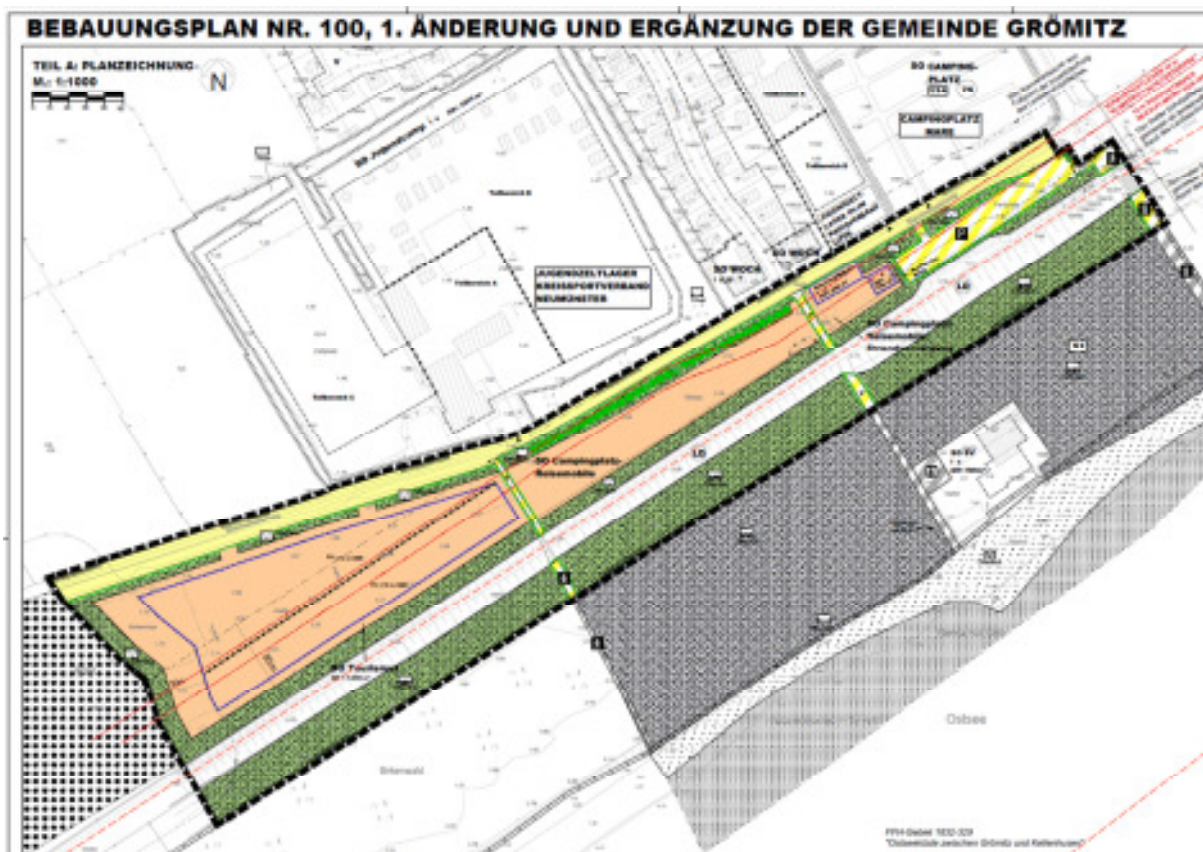
Sport- und Freizeitanlage (z.B. Wassersportanlage, Spiel- und Spaßlandschaft) im gesamten SO,

Betriebsleiterwohnung, sanitäre Anlagen, Schank- und Speisewirtschaften, Stellplätze im gesamten SO.

- **SO Campingplatz-Reisemobile:** In diesem Bereich soll eine Aufstellmöglichkeit für bis zu 44 Wohnmobile ermöglicht werden. Es handelt sich um einen frei zugänglichen Parkplatz. Die bestehende Toilettenanlage wird abgerissen und in das benachbarte SO Strandversorgung/Reisemobile verlegt. Die Anlage von Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung (auch sanitäre Anlagen) ist hier aber grundsätzlich zulässig.
- **SO Campingplatz-Reisemobile/Strandversorgung:** Diese Flächen dienen sowohl der Verwaltung des Wohnmobilstellplatzes, als auch der öffentlichen Strandversorgung (Kiosk, Toiletten). Zudem soll hier die Ansiedlung einer Surfschule ermöglicht werden. Die schon bestehenden Parkplatzflächen werden planungsrechtlich gesichert. Sowohl für ein Servicegebäude als auch für die Surfschule (mit Bistro/Shop) werden Baugrenzen und überbaubare Grundflächen definiert.

Die Sondergebiete werden durch Grünstrukturen eingebunden, die bestehenden Gehölze/Knicks bleiben erhalten.

Abb. 1: Festsetzung gemäß B-Plan Nr. 100, Teilbereich 1 (Stand: 18.12.2014)





### 3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### 3.2.1 Wirkungen SO Tourismus:

Im SO Tourismus sind die **baubedingten Wirkfaktoren** stark abhängig von der dort tatsächlich umgesetzten Nutzung. Derzeit wird die Fläche als Bolzplatz und Skateranlage genutzt. Hier sind in der Bandbreite von der Aufrechterhaltung eines Sportplatzes/Bolzplatzes mit Skateranlage (Bestand) bis zur Anlage z.B. einer Indoorspielanlage mit Stellplatzanlage oder einer Wassersportanlage bzw. einer Spiel- und Spaßlandschaft verschiedene Nutzungen zulässig. Entsprechend den in Text Teil B des Bebauungsplanes formulierten Festsetzungen werden als zulässige Nutzungen mit der größten Wirkung folgende Szenarien geprüft:

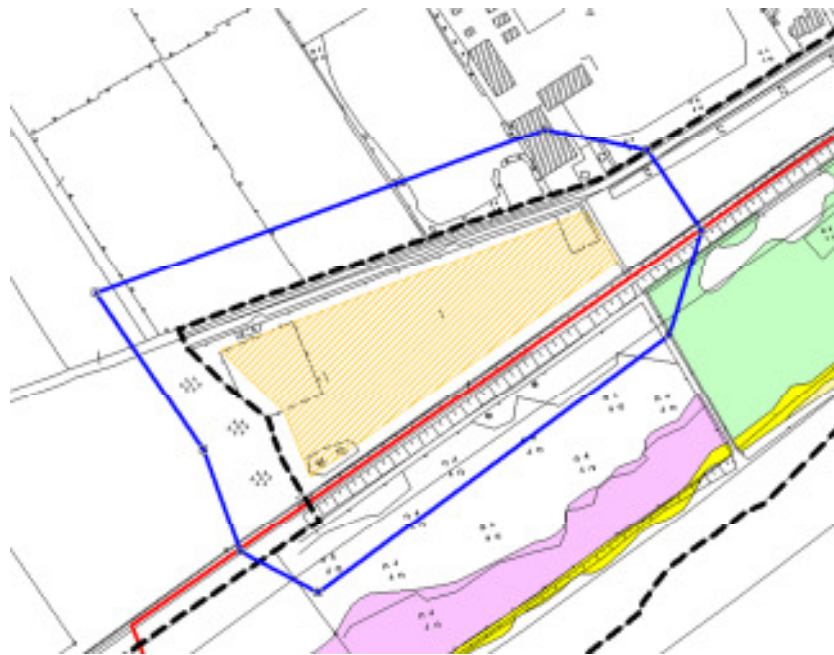
Anlage einer Sport- und Freizeithalle, auch Indoorspielhalle mit Baukörper im Bereich FH  $\leq$  12,00 mNN sowie entsprechenden Außenanlagen und Stellplätzen,

oder

Anlage einer Wassersportanlage, ggf. auch einer kleinen Wasserskianlage mit Liftanlage sowie Stellplätzen im gesamten SO.

Als bauliche Wirkungen sind hier im Wesentlichen Lärm und Bewegungen, in Verbindung mit Scheuchwirkungen zu nennen. Bei der Errichtung großer Baukörper ist das Aufstellen von Baukränen zu erwarten. Der Bauzeitraum wird sich über mehrere Monate erstrecken. Sollten größere Wassersporteinrichtungen errichtet werden, ist hier ggf. kleinräumig die Einbringung von Spundwänden zur Stabilisierung nicht ausgeschlossen, ggf. ist eine Wasserhaltung erforderlich. Die Abgrabung von Boden ist verbunden mit erheblichem LKW-Verkehr (Wirkbereich siehe Abb. 3).

Die **anlagenbedingten Wirkungen** sind weitgehend auf den Vorhabensbereich beschränkt. Bei der Errichtung von Baukörpern sind Wirkungen (Scheuchwirkungen) in einem Radius von 50 m um das Sondergebiet herum zu erwarten. Zusätzliche Wirkungen durch Schattenwurf sind aufgrund der gestaffelten Bauhöhenfestsetzung nicht zu erwarten.



**Abb. 2: anlagen-  
bedingter Wirkraum**

Legende siehe Abb. 3

Die **betriebsbedingten Wirkfaktoren** für das SO Tourismus werden ebenfalls für die Nutzungen „Indoorspielhalle/Sporthalle“ und „Wassersportanlage“ geprüft. Jede Nutzungsintensivierung, insbesondere die Errichtung von besonderen Besuchermagneten, wie oben angegeben, ist mit einem erhöhten Nutzungsdruck auch auf den Vordeichbereich verbunden, da davon auszugehen ist, dass ein Teil der Besucher der Tourismuseinrichtung auch den Strand nutzen wird. Auch fußläufiger Verkehr von Grömitz aus über den Strand oder über den Deich zur Einrichtung ist zu erwarten. Die Hauptbesuchszeiten liegen vor allem in den Sommermonaten sowie in den Schulferien. Bei Außennutzbereichen ist vor allem mit erhöhter Lärmentwicklung zu rechnen. Beleuchtungsanlagen zur Außenbeleuchtung, evtl. Werbeanlagen wirken ebenfalls in die angrenzenden Bereiche. Die Bauhöhen werden auf 10 mNN in Deichnähe bzw. 12 mNN im deichabgewandten Bereich begrenzt. Der Deich selbst stellt dabei eine deutliche Zäsur hinsichtlich möglicher Wirkungen in das FFH-Gebiet dar, so dass hier nur ein Wirkungsbereich von 50 m durch Lärm und Scheuchwirkungen angenommen wird. Die Lärmausbreitung in der Betriebsphase verhält sich dabei ähnlich wie in der Bauphase. Hier werden Erfahrungswerte aus anderen Projekten angenommen: Wirkungsbereich von 200 m landseits (offene Flächen) bzw. 100 m (Gebüschflächen) und aufgrund des dichten Bewuchses in der Düne und der vorhandenen optischen und teilweise akustischen Trennung durch den Deich vordeichs nur 50 m (siehe Abb. 3). Gleiches gilt auch für Störungen durch Beleuchtungsanlagen/Werbeanlagen und kleinere Freiluftveranstaltungen. Neben Wirkungen durch Lärm und Licht werden durch diesen Wirkungsbereich auch mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (der Gebäude), Wasserhaltungsmaßnahmen etc. abgedeckt.

Besonders lärmintensive Bauarbeiten oder besondere Freiluftveranstaltungen (Außendisko etc.) sind durch diese Annahmen jedoch nicht abgedeckt. Hierzu werden in Kap. 5 Erheblichkeitsschwellen definiert.

Für die Nutzung des SO Tourismus (Besucher) wird ein Aktionsradius von 500 m in den Strandbereichen angenommen, dieses erfolgt ganzjährig in unterschiedlicher Intensität,

jedoch mit einem deutlichen Nutzungsschwerpunkt in den Sommermonaten und in den Schulferien. Aufgrund der kalten Witterung sind in den Wintermonaten Strandbesucher nur vereinzelt zu erwarten. Da die Besucher in erster Linie aufgrund der touristischen Nutzung im SO kommen werden, ist ein größerer Aktionsradius nicht anzunehmen (nur kurze Strandbesuche).



**Abb. 3: Wirkraum Lärm und Licht und Gebäude durch das SO Tourismus (bau- und betriebsbedingt)**

Legende: rote Linie: FFH- und Vogelschutzgebiet  
 gelb schraffiert: SO Tourismus  
 schwarz: Geltungsbereich B-Plan Teilbereiche 1 und 2  
 blau: Wirkraum Lärm  
 Farbige Flächen: Nachweis FFH-Lebensraumtypen (hier 2110, 2120, 2130, 2150)  
 Brutvogelnachweise (Monitoring 2008) liegen im Wirkraum nicht vor.

**Fazit:** Für das Sondergebiet sind für alle Phasen mögliche zusätzliche **Wirkungen auf das FFH-Gebiet** zu erwarten. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

- Lärm und Scheuchwirkungen während der Bauphase: 50 m,
- Veränderung des Wasserregimes durch Wasserhaltung während der Bauphase: 50 m,
- Scheuchwirkungen und Schattenwurf durch Baukörper (Anlagenphase): 50 m (ganzjährig),

- Lärm- und Scheuchwirkungen sowie Licht während der Betriebsphase: 50 m (ganzjährig),
- Scheuchwirkungen durch zusätzliche Strandbesucher und Spaziergänger: 500 m (überwiegend in den Monaten April bis Oktober)

### 3.2.2 Wirkungen SO Campingplatz-Reisemobile

Durch das SO Reisemobile erfolgt eine Befestigung der Flächen als Stellplatzanlage. Derzeit wird die Fläche als Wiese/Rasenfläche genutzt. Auch hier ist mit Baumaschinentätigkeiten zu rechnen, die sich aber auf einen relativ kurzen Zeitraum und nur einen geringen Maschineneinsatz (Radlager, Rüttelplatten) beschränken werden. Der Wirkraum bleibt auf die Vorhabensfläche beschränkt.

Als anlagenbedingte Wirkung ist im Wesentlichen die Bodenversiegelung in Verbindung mit kleineren baulichen Anlagen zu nennen. Die Wirkungen sind dabei aber auf den Geltungsbereich begrenzt.

Durch das Angebot eines Wohnmobilstellplatzes von bis zu 44 Wohnmobilen werden in geringer Zahl zusätzliche Gäste den Vorstrandbereich nutzen, da der im Bereich des geplanten SO Reisemobile/Strandversorgung bereits bestehende und von Wohnmobilen intensiv genutzte Parkplatz verlegt wird. Da hier während der Hochsaison bis zu 20 Wohnmobile Platz finden, liegt die Zunahme der Stellplätze bei ca. 24 Stück. Die Hauptbetriebszeiten liegen auch hier in den Sommermonaten sowie untergeordnet in den weiteren Ferien. Als Wirkfaktoren sind Lärm aus dem Vorhabensgebiet sowie Spaziergänger, freilaufende Hunde etc. über das Vorhabensgebiet hinaus zu nennen. Der direkt vom Stellplatz ausgehende Wirkbereich durch Strandbesucher und ihre Hunde wird mit einem Radius von 100 m angenommen (Schädigungen durch Vertritt, optische und akustische Störungen).

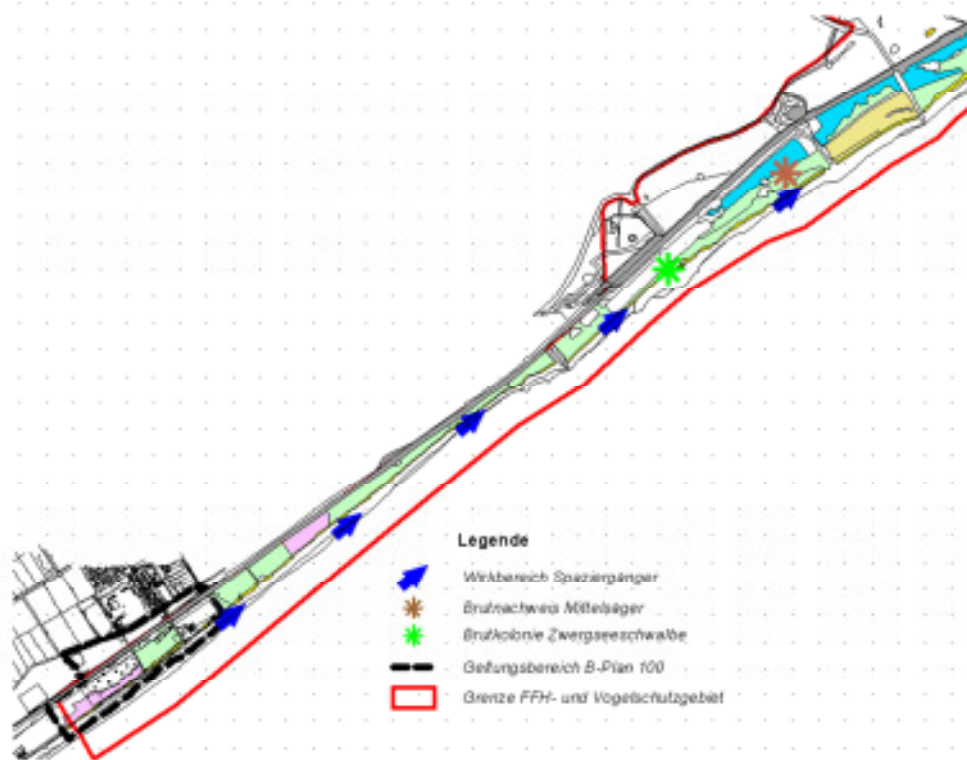


**Abb. 4: Wirkraum  
freilaufende Hunde und  
Strandbesucher**

(weitere Legende s.o.)

Für zusätzliche Gäste durch das SO Reisemobile wird ein Aktionsradius von 3 km entlang der Küste und anderer Wege angenommen. Die Nutzung durch Spaziergänger erfolgt ebenfalls überwiegend in den Sommermonaten und in den Ferien. Wohnmobile in den Wintermonaten, verbunden mit Besuchern im Strandbereich sind aufgrund der Witterung allenfalls vereinzelt zu erwarten.

**Abb. 5: Wirkraum „Spaziergänger“**



**Fazit:** Für dieses Sondergebiet sind die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf den Vorhabensbereich beschränkt. Während der Betriebsphase sind folgende Wirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten:

- Scheuchwirkungen durch freilaufende Hunde und Strandbesucher: 100 m (überwiegend in den Monaten April bis Oktober),
- Scheuchwirkungen durch zusätzliche Spaziergänger (überwiegend in den Monaten April bis Oktober): 3 km (Klosterseeschleuse).

### 3.2.3 Wirkungen SO Campingplatz-Reisemobile/Strandversorgung

Im SO Reisemobile/Strandversorgung wird die bestehende Stellplatzanlage (derzeit Wohnmobilstellplatz, PKW-Stellplatz) ertüchtigt sowie zwei kleinere Gebäude zur Strandversorgung und Infrastruktur angelegt, die im Wesentlichen die abzureißenden Gebäude ersetzen. Es ist über einen kürzeren Zeitraum mit Bautätigkeiten im Parkplatzbau und Hausbau/Bungalowbau zu rechnen (Bagger, Radlader). Der Wirkraum



bleibt auf den Binnendeichbereich beschränkt. Gleiches gilt auch für die zu erwartenden anlagenbedingten Wirkungen.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen muss wiederum die bestehende, vergleichbare Nutzung berücksichtigt werden, so dass auch hier keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten sind.

**Fazit:** Durch die Planungen dieses Sondergebietes werden keine zusätzlichen Wirkungen auf das FFH-Gebiet induziert. Eine weitere Betrachtung entfällt an dieser Stelle.

### 3.3 Zusammenfassung der Wirkungen

Durch das Vorhaben sind verschiedene Wirkfaktoren zu erwarten, die sich auf unterschiedliche Wirkräume und Wirkzeiten verteilen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit werden diese in Kap. 5 mit den Erhaltungszielen überlagert. Jeder Wirkfaktor erhält dabei einen Kurzbegriff und wird für jedes relevante Erhaltungsziel separat abgeprüft:

#### Für das SO Tourismus sind das:

- Lärm und Scheuchwirkungen während der Bauphase: 50 m,
- Veränderung des Wasserregimes durch Wasserhaltung während der Bauphase: 50 m,
- Scheuchwirkungen und Schattenwurf durch Baukörper (Anlagenphase): 50 m (ganzjährig),
- Lärm- und Scheuchwirkungen sowie Licht während der Betriebsphase: 50 m (ganzjährig),

Zusammenfassende Prüfung als Wirkfaktor: „Lärm/Licht/Gebäude“ (ganzjährig)

- Scheuchwirkungen durch zusätzliche Strandbesucher und Spaziergänger: 500 m (überwiegend in den Monaten April bis Oktober)

Prüfung als Wirkfaktor „Strandbesucher 500“ (April bis Oktober).

#### Für das SO Campingplatz-Reisemobile sind das:

- Scheuchwirkungen durch freilaufende Hunde und Strandbesucher: 100 m (überwiegend in den Monaten April bis Oktober),

Prüfung als Wirkfaktor „Strandbesucher 100“ (April bis Oktober)

- Scheuchwirkungen durch zusätzliche Spaziergänger (überwiegend in den Monaten April bis Oktober): 3 km (Klosterseeschleuse).

Prüfung als Wirkfaktor „Spaziergänger“ (April bis Oktober).

#### Für das SO Campingplatz-Reisemobile/Strandversorgung sind das:

- Keine Wirkungen

## 4 Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Im Folgenden werden die im Untersuchungsraum vorkommenden Schutzgebiete und die für deren Schutzzweck maßgeblichen Arten und Lebensräume beschrieben.

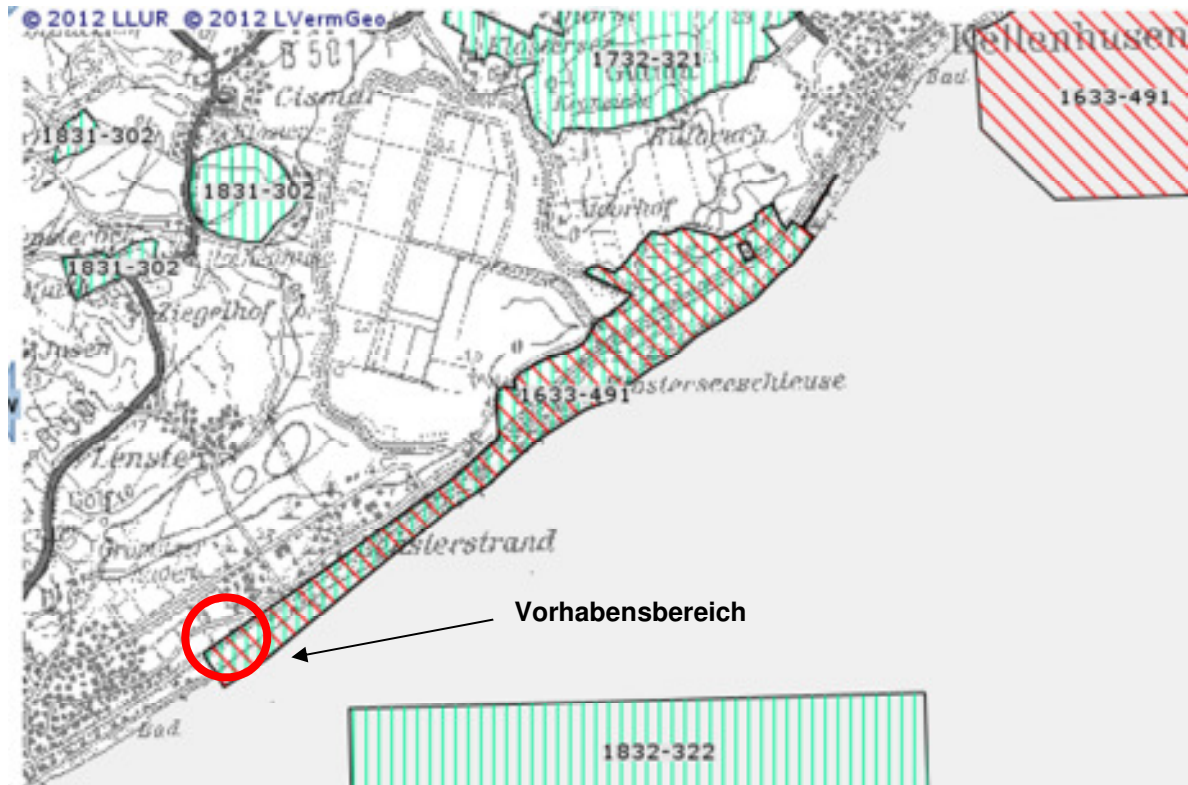


Abb. 6: Übersichtskarte

### 4.1 BSG „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491)

#### 4.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 39.421 ha umfasst die flachen Meeresflächen zwischen der Ostküste von Fehmarn und Grömitz. Dazu gehören sowohl die Südostküste der Insel Fehmarn bei Staberhuk, die Ostbucht des Fehmarnsundes mit dem Burger Binnensee, dem Sahrendorfer See und dem Strandsee bei Großenbroderfähre, die Ostküste Oldenburgs mit dem Großenbroder Binnenhafen, die Sagasbank sowie der Küstenstreifen zwischen Grömitz und Kellenhusen. Teilbereiche sind aufgrund ihrer Ausstattung mit Lebensraumtypen ebenfalls als FFH-Gebiete ausgewiesen.

Die Ostsee östlich Wagrien ist Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meerestenten. Das Meeresgebiet zählt zu den zahlen- und flächenmäßig bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Es hat internationale Bedeutung als Rastgebiet für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis- und Trauerente. Besonders in den Flachwasserbereichen der Ostsee wie auch im Großenbroder Binnenhafen überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel wie Singschwan und Zwergsäger.

Die ausgedehnten Röhrichtflächen der Binnenseen sind wichtige Brutplätze für Röhrichtbrüter wie z.B. die Rohrweihe. In den angrenzenden Niederungen und Salzwiesen ist als typische Art des Feuchtgrünlandes und der Salzwiesen u.a. der Rotschenkel vertreten. Im Bereich des Lensterstrandes brütet eine der größten Zwergseeschwalbenkolonien Schleswig-Holsteins. Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebiete und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation sind Brutplatz des Mittelsägers. Außerdem wurde der Schilfrohrsänger im Gebiet nachgewiesen.

Der gesamte flache Ostseebereich östlich der Wagrischen Halbinsel ist als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Meerestenten sowie in Verbindung mit dem Lensterstrand als wichtiges Brutgebiet der Zwergseeschwalbe besonders schutzwürdig. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten (Flensburger Förde, Schlei, Eckernförder Bucht, Östliche Kieler Bucht, Brodtener Ufer) hat das Gebiet eine existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für Meerestenten.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen, als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, die hier zu Zehntausenden vorkommen. Im Bereich des Lensterstrandes soll eine der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein erhalten werden.



**Abb. 7: Übersicht  
Vogelschutzgebiete**

**Vorhabensbereich**

#### **4.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

Die Erhaltungsziele werden in 5.1.2 aufgeführt.



### 4.1.3 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL

Die VSch-RL betrifft nach Art. 1 den Erhalt sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten (außer Grönland) heimisch sind. Die Mitgliedsstaaten treffen gemäß Art. 3 Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen.

Für die in Anhang I genannten Arten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Die Mitgliedsstaaten erklären die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten (BSG).

Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nach Art. 4 Abs. 2 auch für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten anzuwenden.

Im Folgenden werden die im BSG „Ostsee östlich Wagrien“ vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL sowie die übrigen international bedeutsamen und im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten aufgeführt:

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

#### a) von besonderer Bedeutung

(B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- *Aythya fuligula* (Reiherente) R
- *Aythya marila* (Bergente) R
- *Clangula hyemalis* (Eisente) R
- *Cygnus cygnus* (Singschwan) R
- *Melanitta nigra* (Trauerente) R
- *Mergus albellus* (Zwergsäger) R
- *Mergus serrator* (Mittelsäger) B
- *Somateria mollissima* (Eiderente) R
- *Sterna albifrons* (Zwergseeschwalbe) B

#### b) von Bedeutung

- *Acrocephalus schoenobaenus* (Schilfrohrsänger) B
- *Circus aeruginosus* (Rohrweihe) B
- *Tringa totanus* (Rotschenkel) B

### Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

- *Alauda arvensis* (Feldlerche)
- *Anthus pratensis* (Wiesenpieper)
- *Charadrius hiaticula* (Sandregenpfeifer)
- *Vanellus vanellus* (Kiebitz)

## 4.2 GGB „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (DE 1832-329)

### 4.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 220 ha liegt an der nördlichen Lübecker Bucht und umfasst einen schmalen Küstenstreifen zwischen Grömitz und Kellenhusen. Es handelt sich insgesamt um vielfältig ausgeprägte Strandwall- und Dünenbereiche mit Strand und vorgelagerten Flachwasserbereichen. Sie sind eng verzahnt mit den Grünlandflächen des ehemals unter Brackwassereinfluss stehenden Rittbruchs. Das Gebiet ist Teilbereich eines EG-Vogelschutzgebietes (s.o.) und von besonderer Bedeutung für Küstenvögel.

Es treten in typischer Abfolge Spülsäume (1210), Primärdünen (2110), Weißdünen (2120), Feuchte Dünentäler (2190), Dünen mit Kriechweiden (2170) sowie die prioritären Lebensraumtypen der Grau- (2130) und der entkalkten Dünen (2150) auf. Der Dünensaum ist mit noch fast allen typischen Dünenformationen erhalten und als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung einer zusammenhängenden und vielfältigen Strandwall- und Dünenlandschaft in Verbindung mit Spülsäumen sowie vorgelagerten Flachwasserbereichen. Für die Spülsäume sowie die prioritären Lebensraumtypen der Graudünen und entkalkten Dünen soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.



Abb. 8: Übersicht FFH-Gebiete

#### 4.2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele werden in 5.2.2 aufgeführt.

#### 4.2.3 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Def. Art. 2 FFH-RL), die:

- im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
- infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- typische Merkmale der alpinen, atlantischen, kontinentalen, makronesischen, mediterranen und/oder boreale Regionen aufweisen.

Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL aufgeführt.

Als prioritäre Lebensräume nach Art. 1 der FFH-RL werden die natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten bezeichnet, die vom Verschwinden bedroht sind, und für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen eine besondere Verantwortung zukommt. Die prioritären Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL mit einem \* gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen

a) von besonderer Bedeutung:

(\* = prioritäre Lebensraumtypen)

- 1210 Einjährige Spülsäume
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*
- 2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2150\* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2170 Dünen mit *Salix repens* ssp. *Argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2190 Feuchte Dünentäler

b) von Bedeutung

keine

#### 4.2.4 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL

Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nach der Definition in Art. 1 der FFH-RL Tier- und Pflanzenarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, die

- bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des genannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potenziell bedroht sind, oder

- potenziell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder
- selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so dort mittelbar bedroht oder potenziell bedroht sind.; diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor oder
- endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potenziellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind, müssen die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen, die den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate dieser Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Als prioritär werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Arten eine besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind in Anhang II der FFH-RL mit \* gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für folgende Arten

a) von besonderer Bedeutung: keine

b) von Bedeutung: keine

### **Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten**

keine

### **4.3 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten**

Das BSG „Ostsee östlich Wagrien“ überschneidet sich mit mehreren GGB und grenzt des Weiteren im Bereich Fehmarn direkt an das BSG „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) an.

Das GGB „Östseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ liegt im Bereich des BSG „Ostsee östlich Wagrien“. Dem Lenster Strand wasserseitig vorgelagert befindet sich das GGB „Walkyriengrund“ (DE 1832-322), Abstand ca. 1 km.

Das Vorhabengebiet liegt am äußersten südlichen Rand der o.g. Schutzgebiete. Weiter südlich befinden sich im Bereich der Ostsee die nächstgelegenen Schutzgebiete im Bereich Pelzerhagen (DE 1931-391 „Küstenlandschaft zwischen Pelzerhagen und Rettin“) sowie am Brodtener Ufer (Abstand min. 8 km).

## 5 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets

Zur **Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit** der Natura-2000-Gebiete ist der Wirkungsbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen der Schutzgebiete zu überlagern. Kommt es zu Überschneidungen, ist zu überprüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann.

Im Folgenden wird daher geprüft, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile führen kann.

### 5.1 BSG „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491)

#### 5.1.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Arten

Im Folgenden wird ermittelt, welche der wertgebenden, nach Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten im Wirkraum anzunehmen sind. Grundlage bildet das Monitoring zum Vogelschutzgebiet, 2008, sowie das Artkataster. Die Brutvogelnachweise sind in Abb. 5 eingetragen und werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Unter den Rastvögeln sind Vorkommen von Arten, die überwiegend auf größeren Gewässern, im Bereich der Ostsee oder auf größeren Grünlandflächen rasten, wie z.B. Zwergsäger, Eiderente, Eisente, Bergente und Singschwan im Wirkraum nicht zu erwarten. Besondere Rastgebiete des Singschwans (LLUR, 2012) liegen nicht im Nahbereich des Vorhabensgebietes. Möglich sind Vorkommen von Entenarten wie Reiherente.

Als Brutvögel wurden im Bereich der Klosterseeniederung mehrere Arten nachgewiesen (2008). In diesem Bereich liegt auch die landesweit bedeutsame Zwergseeschwalbenkolonie. Der Bestand ist in den Jahren stark schwankend, die Bestandszahlen im Ostseeraum aber langfristig stabil. In der Klosterseeniederung liegt ein kartierter Brutplatz des Mittelsägers, der Bestand scheint auch hier langfristig stabil (Monitoring, 2008)

Im Dünenbereich nordöstlich des Geltungsbereichs wurden 2008 zwei Wiesenpieperbruten nachgewiesen. Weitere Bruthabitate von sonstigen Arten des Standarddatenbogens sowie des Brutvogelmonitorings liegen im Bereich der Klosterseeniederung. Da diese Arten jedoch nicht wertgebend für das Vogelschutzgebiet sind (Erhaltungsziele), werden sie nachfolgend nicht weiter betrachtet. Weitere Vogelarten, für die Erhaltungsziele formuliert wurden (z.B. Schilfbrüter) sind aufgrund der Lebensraumsprüche im Wirkraum nicht zu erwarten.

**Tab. 1: Prüfung der im Wirkraum vorkommenden Zielarten**

Art	Brut- oder Rastvogel	Vorkommen im Wirkraum anzunehmen	Entfernung zum Vorhaben
<b>Brutvögel</b>			
Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )	B	Nein	
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	B	Nein	
Mittelsäger ( <i>Mergus serrator</i> )	B	Ja	2,8 km

Art	Brut- oder Rastvogel	Vorkommen im Wirkraum anzunehmen	Entfernung zum Vorhaben
Zwergseeschwalbe ( <i>Sterna albifrons</i> )	B	Ja	2,3 km
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	B	Nein	
<b>Rastvögel</b>			
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	R	Ja	
Bergente ( <i>Aythya marila</i> )	R	Nein	
Eisente ( <i>Clangula hyemalis</i> )	R	Nein	
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )	R	Nein	
Trauerente ( <i>Melanitta nigra</i> )	R	Nein	
Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )	R	Ja	
Eiderente ( <i>Somateria mollissima</i> )	R	Nein	
<b>Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten (Brutvögel)</b>			
Wiesenpieper	B	Ja	450 m
Feldlerche	B	Ja	2,3 km
Kiebitz	B	Nein	
Sandregenpfeifer	B	Ja	2,3 km

### 5.1.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Nachfolgend werden nun die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können dargestellt. Dazu werden zunächst die Erhaltungsziele der Schutzgebiete aufgeführt und anschließend die Auswirkungen durch die geplante Maßnahme geprüft.

Wenn die genannte Artengruppe und die Lebensräume der Gruppe im Wirkraum nicht vorkommen, wird dies bei der Gruppe aufgeführt und es kann auf eine einzelne Abarbeitung der Unterpunkte verzichtet werden. In einigen Fällen werden mehrere Unterpunkte zusammengefasst behandelt.

Anschließend findet eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen statt (*kursiv geschrieben*).

#### Übergreifende Ziele:

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Reiher-, Berg- und Eider-, Eis- und Trauerenten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für die Entenpopulation der Ostsee. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenhafens rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel. Im Bereich des Lensterstrandes geht es um den Erhalt eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.

Direkte Veränderungen im Schutzgebiet finden nicht statt. Mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzziele werden im Folgenden geprüft.

### **Ziele für Vogelarten:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

### **Küstenvogel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand wie Eider-, Eis-, Trauer-, Reiher- und Bergente, Mittelsäger, Zwergseeschwalbe**

*(als Rastvogel im Wirkraum: Reiherente, als Brutvogel Mittelsäger und Zwergseeschwalbe)*

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10. - 15.04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen, naturnahen Binnenseen und Fließgewässer,

#### Wirkfaktoren „Strandbesucher 100 und 500, Spaziergänger“

*Nennenswerte Mehrbelastungen in den Wintermonaten sind durch die o.g. Wirkfaktoren nicht zu erwarten, da eine Nutzung des Strandes mit Wirkungen auch auf die Meeresbereiche überwiegend in den Sommermonaten zu erwarten ist. Durch die geplante Nutzungsintensivierung kann eine vermehrte Nutzung der Strandbereiche, ggf. auch in den Wintermonaten stattfinden. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität im Winter und der kalten Witterung ist jedoch der Aufenthalt im Freien eher begrenzt.*

*Die im Umfeld vorhandenen Ostsee- und Strandbereiche sind bereits durch die vorhandene touristische Nutzung (Badebetrieb, Spaziergänger) vorbelastet. Auch im Winterhalbjahr sind bereits punktuell Störwirkungen (z. B. Angler und Spaziergänger mit Hunden) vorhanden. Diese Aktivitäten nehmen zum Winter hin ab und zum Frühjahr wieder zu.*

*Die Meeresentenarten (Eider-, Eis und Trauerenten) meiden auch derzeit schon die Nähe zu den durch Angler und einzelne Strandbesucher gestörten Strandbereichen und sind somit im Wirkraum kaum in nennenswerten Ansammlungen zu erwarten. Daher können nennenswerte Störungen für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.*

*Die Windliegerarten (Reiherente mit Erhaltungszustand B) bevorzugen windgeschützte Rastplätze. Diese Vögel nutzen vertikale Strukturen (Hafen, Molen, Dünen u. andere Küstenformationen) als Windschutz. Solche Bedingungen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Auch die Windliegerarten werden jedoch wegen der o.g. Vorbelastungen den Nahbereich an der Küste meiden. Arten/Individuen, die diesen Bereich zum bestehenden Zeitpunkt meiden, werden ihn auch weiterhin meiden. Es sind daher keine nennenswerten Mehrbelastungen bzw. Veränderungen zu erwarten.*

#### Wirkfaktor „Lärm/Licht/Gebäude“

*Die o.g. Arten sind an Störungen im Bereich Lensterstrand bereits gewöhnt bzw. meiden diesen Bereich daher. Aufgrund des geringen Wirkraumes von 50 m sind*

*erhebliche zusätzliche Störungen auf die Strand und Wasserflächen nicht zu erwarten.*

- von Flachwasserbereichen mit Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgebiete,

*Muschelbänke und Wirbellosenfauna werden nicht verändert.*

- von Inseln bzw. Halbinseln, Nehrungshaken, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze für den Mittelsäger

Wirkfaktoren „Strandbesucher 100 und 500“ sowie Wirkfaktor „Lärm/Licht/Gebäude“

*Die Brutplätze des Mittelsägers liegend außerhalb dieses Wirkbereiches. Wegen der touristischen Vorbelastung sind die Bereiche des Strandes und der Dünen als Brutplätze für die hier typischen Arten schon zum jetzigen Zeitpunkt nicht geeignet.*

Wirkfaktor „Spaziergänger“

*Nachgewiesene Brutplätze des Mittelsägers (Erhaltungszustand B) liegen im Bereich der Klosterseeschleuse. Aufgrund der Entfernung (2,8 km und damit am äußersten Rand des Wirkraumes von 3,0 km) und der im Vergleich zum Bestand (intensive Strandnutzung Lensterstrand) und vorhandener Abzäunung zwischen Nutzung und Habitat und nur sehr geringen Nutzungsintensivierung ist eine Beeinträchtigung der Brutreviere ausgeschlossen. Die bestehende Abzäunung der Dünen und Wiesenflächen muss jedoch zum Schutz der Tiere aufrecht erhalten werden, denn dieses stellt eine wirksame Vermeidung von Betroffenheiten dar.*

*Die Nutzungsintensivierung wird wie folgt beziffert: Zunahme der Wohnmobilstellplätze 24 Stück, Nutzung mit 2-3 Personen, insgesamt 60 Personen zusätzlich in den Sommermonaten bei voller Auslastung pro Tag im Campingplatz. Davon machen ca. die Hälfte der Bewohner während eines 1-wöchigen Aufenthaltes einmal einen Spaziergang bis zur Klosterseeschleuse (bei gutem Wetter):  $50\% \text{ von } 110 \text{ Besucher} / 7 \text{ Tage} = \text{ca. } 4 \text{ Personen pro Tag}$ .*

*Im Vergleich dazu im Bestand: ca. 18.000 Übernachtungsbetten und Campingplatzstellplätze (in der Hochsaison), davon besuchen ca. 10 % der Gäste die Klosterseeschleuse während eines 7-tägigen Urlaubs:  $10\% \text{ von } 18.000 \text{ Gästen} / 7 \text{ Tage} = 257 \text{ Personen pro Tag}$ .*

*Die Zunahme der Übernachtungsgäste durch den Wohnmobilstellplatz in Verbindung mit einer Zunahme der Besucher bis zur Klosterseeschleuse beträgt ca. 1,5 %. Aufgrund der o.g. Annahmen liegt diese Zunahme im Bereich der Fehlertoleranz. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Mittelsägers ist nicht zu erwarten.*

- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, für den Mittelsäger vom 15.04. bis 31.07.

*Zum Mittelsäger: s.o.*

- von Möwenkolonien für den Mittelsäger

*Möwenkolonien kommen im Wirkbereich der Maßnahme nicht vor, Beeinträchtigungen des Mittelsägers sind ausgeschlossen.*

- einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit,

*Die Wasserqualität und –klarheit wird nicht beeinträchtigt.*



- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen an den Küsten als Bruthabitat und von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für die Zwergseeschwalbe,

Wirkfaktoren „Strandbesucher 100 und 500“ sowie Wirkfaktor „Lärm/Licht/Gebäude“

*Die Zwergseeschwalbenkolonie liegt außerhalb des Wirkungsbereichs. Eine Beeinträchtigung durch diese Wirkfaktoren ist somit ausgeschlossen.*

Wirkfaktor „Spaziergänger“

*Die Zwergseeschwalbenkolonie an der Klosterseeschleuse zählt zu den bedeutendsten Vorkommen dieser Art in Schleswig-Holstein (Erhaltungszustand B). Die Entfernung zum Vorhabensgebiet beträgt ca. 2,3 km und liegt damit im Wirkungsbereich „Spaziergänger“. Die Kolonie ist umzäunt und wird regelmäßig kontrolliert (Strandsperrung zwischen 1.5. und 31.8.). Grundsätzlich besteht eine Gefährdung der Kolonie durch die zunehmende touristische Nutzung am Lensterstrand. Diese hatte bisher jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Kolonie, ein gewisses Maß an Störungen wird toleriert. Die nun geplanten Nutzungen in relativ großer Entfernung zur Kolonie werden nicht zu einer erheblichen Zunahme der Störungen führen (Ansatz zur Berechnung der Nutzungsintensivierung: siehe oben). Die Betreuung der Kolonie inkl. der Abzäunung während der Brutzeit muss jedoch aufrechterhalten werden.*

*Eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate ist durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten, hier erfolgen keine Veränderungen.*

- von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik

*Die natürliche Küstendynamik wird nicht verändert.*

### **Zusammenfassendes Fazit für Küstenvögel der Ostsee:**

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

Es gilt jedoch grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot für Natura2000-Gebiete, d.h. auch die angrenzenden Dünen sind als potenzielle Brut- und Rasthabitate geschützter Vogelarten einzustufen. Die Wirkfaktoren „Lärm/Licht/Gebäude“ sowie „Strandbesucher 100“ und „Strandbesucher 500“ wirken direkt in das Vogelschutzgebiet.

Zum Schutz aller Vogelarten sind hier folgende Minimierungsmaßnahmen zwingend erforderlich:

- Bauzeit: Aufstellen von Kränen im Nahbereich Blankwasserweg,
- Bauzeit: Beschränkung von Rammarbeiten auf wenige Tage zwischen Oktober und März, da ein Ausweichen für Rastvögel einfacher möglich ist als für Brutvögel,
- Anlage und Betrieb: Anlage von Gewässern und Spielbereichen unter naturnahen Gesichtspunkten (Flachwasser, Schilfzonen, Dünenelemente, Baumpflanzungen),
- Betrieb: Erhaltung aller Schutzabzäunungen im Dünenbereich,
- Betrieb: Leinenpflicht für Hunde im Vordeichbereich,

- Betrieb: Beleuchtung des SO Tourismus sowie der zugeordneten Stellflächen nur während der Betriebszeiten, Ausrichtung der Leuchten mit möglichst geringer Abstrahlwirkung in die Gehölz- und Dünenbereiche,
- Betrieb: Besonders laute Außenveranstaltungen (Disco, Sportveranstaltungen), auch verbunden mit bewegtem Licht sind zum Schutz der Brut- und Rastvögel nur zwischen Mitte Juli und Mitte Oktober zulässig.

### **Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen, wie Rotschenkel**

#### Erhaltung

- von Offenflächen mit hoher Bodenfeuchte bzw. Bereichen mit hohem Grundwasserstand, niedriger Vegetation, geringer Zahl von Vertikalstrukturen u.a. weitgehend ungestörte Dünenbereiche, natürlicherweise offene Küstenheiden, extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland, unbeweidete Salzwiesen, offene Wasserflächen wie Blänken und Mulden.
- Von störungsarmen Brutbereichen vom 01.04. bis 31.07.

*Die o.g. Strukturen als Grundlage des Lebensraumes für den Rotschenkel sind im Geltungsbereich des B-Planes sowie in den Wirkbereichen nicht vorhanden. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind daher auszuschließen.*

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

### **Arten der Seen, (Fisch-)Teiche und Kleingewässer, wie Singschwan, Zwergsäger (Vorkommen im Wirkraum: Zwergsäger)**

#### Erhaltung

- insbesondere von geeigneten Rastgebieten wie flachen Meeresbuchten der Ostsee, Lagunen, Überschwemmungsflächen, Seen und Flüssen inkl. angrenzender Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation in der Zeit vom 01.09. bis 15.04. als Nahrungsflächen für den Singschwan

*Die o.g. Strukturen für den Singschwan sind im Geltungsbereich des B-Planes sowie in den Wirkbereichen nicht vorhanden. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind daher auszuschließen. Hauptrastgebiete des Singschwans sind im Bereich Grömitz bisher nicht nachgewiesen.*

- von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für den Zwergsäger

*Nahrungshabitate des Zwergsägers (Erhaltungszustand B) liegen weder im Geltungsbereich noch im Wirkbereich des Vorhabens. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind daher auszuschließen.*

- möglichst ungestörter Beziehungen ohne vertikale Fremdstrukturen im Gebiet zwischen den Nahrungsgebieten und Schlafplätzen der Schwäne, insbesondere im Bereich des Binnenhafens

*Die o.g. Strukturen sind im Geltungsbereich des B-Planes sowie in den Wirkbereichen nicht vorhanden. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind daher*

*auszuschließen. Haupttrastgebiete des Singschwans sind im Bereich Grömitz bisher nicht nachgewiesen*

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

### **Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe**

#### Erhaltung

- von naturnahen und störungsarmen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen und verlandeten Lagunen;
- Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze
- Von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträder sind.

*Die o.g. Strukturen als Grundlage des Lebensraumes für Schilfrohrsänger und Rohrweihe sind im Geltungsbereich des B-Planes sowie in den Wirkungsbereichen nicht vorhanden. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind daher auszuschließen.*

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

#### **5.1.3 Bewertung der Erheblichkeit**

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten, eine Erheblichkeit ist nicht gegeben.

Voraussetzung hierfür ist jedoch die dauerhafte Aufrechterhaltung der Abzäunung der Dünen sowie die Fortsetzung der Betreuung (ebenfalls Abzäunung) der Zwergseeschwalbenkolonie. Bei Aufgabe der Einzäunung wäre jede (auch geringe) Nutzungszunahme als erheblich zu bewerten. Auch die Aufgabe der Einzäunung wäre wohl eine erhebliche Beeinträchtigung und damit im Sinne der Vogelschutzrichtlinie unzulässig. Die in Kap. 5.1.2 genannten Minimierungsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil der Erheblichkeitsbewertung und damit für die Zulassung der Bauvorhaben bzw. deren Nutzung umzusetzen.

### **5.2 GGB „Ostküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (DE 1832-329)**

#### **5.2.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Lebensraumtypen und Arten**

Im Folgenden wird geprüft, welche der für das Schutzgebiet maßgeblichen Lebensraumtypen oder Arten im Wirkraum vorkommen.

#### Lebensraumtypen

In Abb. 2 sind die Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen im Umfeld des Vorhabensortes dargestellt. Grundlage für die Darstellung bildet die FFH-Lebensraumtypenkartierung aus dem Jahr 2008. Die Daten der BNTK wurden ebenfalls ausgewertet. Da es sich hierbei

jedoch um deutlich ältere und zum Teil auch ungenauere Daten handelt, wird als Grundlage die Lebensraumtypenkartierung verwendet.

**Tab. 2: Ermittlung im Wirkraum zu erwartender Lebensraumtypen**

Lebensraumtyp		Vorkommen im Wirkraum
1210	Einjährige Spülsäume	Nein
2110	Primärdünen	Ja
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	Ja
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	Ja
2150*	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone ( <i>Calluno-Ulicetea</i> )	Ja
2170	Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>argentea</i> ( <i>Salicion arenariae</i> )	Nein
2190	Feuchte Dünentäler	Nein

### Arten

Wertgebende Arten sind für das FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ nicht formuliert. Im Standarddatenbogen sind ebenfalls keine Arten nach den Anhängen der FFH-RL und Vogelschutz-RL genannt.

## **5.2.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele**

### **Übergreifende Ziele**

Erhaltung zusammenhängender und relativ großräumiger Komplexe der Dünentypen der Ostseeküste, einer vielfältigen Strandwall- und Dünenlandschaft in Verbindung mit Dünentälern und Spülsäumen und der vorgelagerten Flachwasserbereiche.

Für die Lebensraumtypen 1210, 2130\* und 2150\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wieder hergestellt werden.

*Direkte Eingriffe in die Strandwall- und Dünenlandschaft finden nicht statt, das Vorhaben liegt außerhalb des Schutzgebiets. Durch die Zunahme der Gästezahlen können verstärkte Störungen z.B. durch Vertritt auftreten. Die möglichen daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten werden im Folgenden geprüft.*

### **Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:**

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

## 1210 Einjährige Spülsäume

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

*Im Wirkungsbereich sind keine Einjährigen Spülsäume vorhanden. Die Strandbereiche werden regelmäßig gesäubert und unterliegen einem hohen Nutzungsdruck. Die Wiederherstellung an dieser Stelle ist als Ziel im Managementplan (liegt noch nicht vor) nicht anzunehmen, da mit der Nutzung nicht vereinbar oder erfolgversprechend. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten. Die theoretische Möglichkeit der Wiederherstellung (ggf. durch Abzäunung) wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.*

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

## 2110 Primärdünen

Erhaltung

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sanden,
- der natürlichen Sanddynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,
- der sonstigen lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen

Wirkfaktoren „Strandbesucher 100 und 500“

*Primärdünen sind abschnittsweise oberhalb des Sandstrandes vorhanden (Erhaltungszustand Standarddatenbogen 2003: B, Erhaltungszustand Monitoring 2008: B und C). Diese sind nicht durch einen Zaun geschützt, die Zugänglichkeit vom Strand aus ist gegeben. Die Dünenbildungsprozesse und dynamischen Prozesse werden durch die Planungen selbst nicht verändert. Primärdünen unterliegen ohnehin einem ständigen Wandel durch Wind und Wellen und sind somit weniger durch Betreten als vielmehr durch eine Veränderung der Strand- und Dünenabfolge sowie durch Einträge (Müll, Nährstoffe) gefährdet.*

*Durch den Ausbau des Wohnmobilstellplatzes werden in der Saison (bei Vollbelegung) ca. 60 zusätzliche Besucher erwartet, die den Strandbereich zum Baden nutzen werden. Durch die Angebote im SO Tourismus werden je nach Angebot (Indoorspielhalle geschätzt ca. 200 Gäste pro Tag, Wasserskianlage ca. 100 Gäste pro Tag, Spiel- und Spaßlandschaft ca. 500 Gäste pro Tag) durchschnittlich 300 Gäste an den Lenster Strand kommen. Davon werden jedoch (bei gutem Wetter) ca. 30 % auch den Strand aufsuchen, also 100 Personen. Zusammen mit den Gästen des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich eine Zunahme von ca. 160 Personen pro Tag. Bei einer Gesamtübernachtungssumme von 18.000 Gästen zzgl. mehreren Tausend*

*Tagesgästen liegt hier die Zunahme bei < 1 %. Eine Erheblichkeit ist somit nicht gegeben.*

*Der schlechte Erhaltungszustand der Primärdünen wird daher in erster Linie durch die bereits bestehende intensive Nutzung verursacht. Eine geringe weitere Zunahme wird keine zusätzliche Verschlechterung hervorrufen. Zur Verbesserung des Erhaltungszustandes C ist vielmehr ein Konzept erforderlich, welches eine weitgehend ungestörte Entwicklung der Primärdünen bei gleichzeitiger Strandnutzung ermöglicht. Hier ist es sinnvoll, die Lage des bestehenden Zauns zu kontrollieren und ggf. so zu versetzen, dass die Primärdünen mit geschützt werden.*

Wirkfaktor „Lärm/Licht/Gebäude“

*Primärdünen liegen außerhalb des definierten Wirkungsbereiches dieser Wirkfaktoren, Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.*

Wirkfaktor „Spaziergänger“

*Gemäß Kap. 5.1.2 werden nur in geringer Zahl zusätzliche Spaziergänger bis zu einer Entfernung von 3 km vom Vorhabensbereich zu erwarten sein. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Primärdünen kann somit ausgeschlossen werden.*

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

## **2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria***

### Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Sandmagerrasen und Heideflächen,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürliche Dünenbildungsprozesse.

### Wirkfaktoren „Strandbesucher 100 und 500“

Weißdünen sind südlich des SO Tourismus und SO Campingplatz-Reisemobile oberhalb des Sandstrandes bzw. der Primärdünen vorhanden (Erhaltungszustand Standarddatenbogen 2003: B, Erhaltungszustand Monitoring 2008: C). Diese sind nicht bzw. unvollständig durch einen Zaun geschützt, die Zugänglichkeit vom Strand aus ist teilweise gegeben. Die Dünenbildungsprozesse und dynamischen Prozesse werden durch die Planungen nicht verändert. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Strandbesucher auch die Weißdünen betreten und damit Beeinträchtigungen der Vegetationszonierung, der Bodenbildungsprozesse und ungestörten Entwicklung verursachen.

Die Zunahme der Besucherzahlen wurde im Kap. „Primärdünen“ quantifiziert. Diese Zahlen gelten auch für diesen Bereich der Weißdünen. Die Zunahme von 160 Strandbesuchern kann damit auch hier als nicht erheblich eingestuft werden. Grundsätzlich ist aber für alle Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes C (hier also die Weißdünen) eine Verbesserung erforderlich. Dieses kann dadurch erreicht werden, dass das Betreten der Weißdüne vollständig unterbunden wird. Dafür ist die Lage des Zaunes zu kontrollieren und der Zaun ggf. zu versetzen. Diese Maßnahme wird jedoch nicht in erster Linie durch das vorliegende Vorhaben induziert, sondern ergibt sich auch dem Zusammenwirken verschiedener Einzelfaktoren und der hohen Besucherzahl in Grömitz insgesamt.

### Wirkfaktor „Lärm/Licht/Gebäude“

Weißdünen liegen außerhalb des definierten Wirkungsbereiches dieser Wirkfaktoren, Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

### Wirkfaktoren „Spaziergänger“

Gemäß Kap. 5.1.2 werden nur in geringer Zahl zusätzliche Spaziergänger bis zu einer Entfernung von 3 km vom Vorhabensbereich zu erwarten sein. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Weißdünen kann somit ausgeschlossen werden.

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

## **2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)**

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

Wirkfaktoren „Strandbesucher 100 und 500“ und „Spaziergänger“

Graudünen sind südlich des SO Campingplatz-Reisemobile (außendeichs) großflächig vorhanden und vollständig durch einen Zaun geschützt. Eine Nutzung durch Strandbesucher ist daher nicht gegeben, eine Veränderung ist somit nicht zu erwarten. Eine Ausdehnung der Graudüne ist derzeit nicht möglich und auch zukünftig nicht anders möglich/unmöglich. Die Schutzfunktion des Zaunes muss dauerhaft sicher gestellt werden. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind dann nicht zu erwarten.

Wirkfaktor „Lärm/Licht/Gebäude“

Die Graudünen liegen bis auf einen kleinen Teilbereich außerhalb des Wirkungsbereichs. Aufgrund der Höhenstaffelung der Firsthöhe (höhere Gebäude an der Straße) und der Trennwirkung durch den Deich ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope durch Schattenwurf nicht zu erwarten. Sollte während der Bauphase eine Wasserhaltung erforderlich werden, ist diese außerhalb der Vegetationszeit (Oktober bis Februar) durchzuführen), um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Dünen zu vermeiden. Eine dauerhafte Wasserhaltung oder Veränderung des Grundwasserstandes ist nicht zulässig.

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

## **2150\* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea) (Braundünen)**

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung

- von Dünenkomplexen und –strukturen mit Besenheide,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

Wirkfaktoren „Strandbesucher 100 und 500“ und „Spaziergänger“

Braundünen sind südlich des SO Tourismus (außendeichs) vorhanden und vollständig durch einen Zaun geschützt. Eine Nutzung durch Strandbesucher ist daher nicht gegeben, eine Veränderung ist somit nicht zu erwarten. Eine Ausdehnung der Braundüne ist derzeit nicht möglich und auch zukünftig nicht anders möglich/unmöglich. Die Schutzfunktion des Zaunes muss dauerhaft sichergestellt werden. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind dann nicht zu erwarten.

Wirkfaktor „Lärm/Licht/Gebäude“

Die Braundünen liegen außerhalb des Wirkungsbereichs. Eine Beeinträchtigung ist daher ausgeschlossen.

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.



## 2170 Dünen mit *Salix repens* ssp. *Argentea* (*Salicion arenariae*)

### Erhaltung

- von Dünen- und Dünentalkomplexen mit Kriechweidenbeständen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Heiden und Feuchtheiden,
- der charakteristischen pH-Werte und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

*Im Wirkungsbereich ist dieser Lebensraumtyp nicht vorhanden (gemäß FFH-Lebensraumtypenkartierung 2008). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.*

## 2190 Feuchte Dünentäler

### Erhaltung

- feuchter und nasser Dünentäler,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes,
- der nährstoffarmen Verhältnisse,
- der dynamischen Dünen- und Dünentalbildungsprozesse,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen und der Kontaktlebensräume wie z.B. Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche.

*Im Wirkungsbereich ist dieser Lebensraumtyp nicht vorhanden (gemäß FFH-Lebensraumtypenkartierung 2008). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.*

### 5.2.3 Bewertung der Erheblichkeit

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten, eine Erheblichkeit ist nicht gegeben, jedoch:

Voraussetzung hierfür ist die dauerhafte Aufrechterhaltung der Abzäunung der Dünen. Bei Aufgabe der Einzäunung wäre jede (auch geringe) Nutzungszunahme als erheblich zu bewerten. Um eine Verbesserung der in einem schlechten Erhaltungszustand befindlichen Primär- und Weißdünen zu erreichen, sollte eine Kontrolle des Schutzzaunes und ggf. ein Versetzen des Zaunes erfolgen. Dieses kann jedoch nicht im Rahmen dieses Bbauungsplanes erfolgen, da durch das hier untersuchte Vorhaben keine erhebliche

Beeinträchtigung der Dünen erfolgt, sondern sollte durch ein Gesamtkonzept/Managementplan (möglichst kurzfristig) geregelt werden.

Für die Umsetzung des B-Planes gilt jedoch folgende Minimierungsmaßnahme: Sollte eine Wasserhaltung während der Bauphase erforderlich ist, ist diese nur außerhalb der Vegetationszeit (Oktober bis Februar) durchzuführen. Eine dauerhafte Veränderung des Grundwasserstandes ist nicht zulässig.

### 5.3 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Zu berücksichtigen sind nach Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2008):

- Pläne, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat.
- Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17a Abs. FStrG i. V. m. § 73 VwVfG oder nach §§ 8 ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.
- Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

#### a) Erlebniszentrum B-Plan Nr. 101

Die Nutzungsveränderung am Lensterstrand (vorliegender B-Plan in Verbindung mit dem Neubau des Erlebniszentrums nordöstlich des Geltungsbereichs B 100) wurde durch eine FFH-Vorprüfung im Rahmen des B-Plan-Verfahrens im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Schutzgebiete untersucht (SILLER; 2010). Es wird hier davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine Nutzungsintensivierung in Verbindung mit einem erhöhten Besucheraufkommen induziert wird. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ausgeschlossen. Kumulative Wirkungen mit dem derzeitigen Vorhaben sind daher nicht zu erwarten.

#### b) Dünenweg

Der Teilbereich 2 (Dünenweg) des Bebauungsplanes Nr. 100 der Gemeinde Grömitz befindet sich ebenfalls in der Planaufstellung. Dieser wird zur Zeit überarbeitet, genaue Aussagen der Wirkungen der Planung sind daher derzeit nicht zu formulieren.

#### c) Hinterlandbebauung

Die in Lensterstrand vorhandenen Ferieneinrichtungen und Campingplätze wurden in den vergangenen Jahren sukzessive umgebaut, teilweise auch erweitert, um die Angebote dem sich ändernden Bedarf anzupassen. Konkrete Planungen für weitere Veränderungen liegen jedoch derzeit nicht vor, so dass kumulative Wirkungen hier nicht zu betrachten sind.

Ein FFH-Managementplan liegt noch nicht vor, so dass Vorgaben für die Entwicklung des FFH-Gebietes derzeit noch fehlen.

### **Zusammenfassende Bewertung:**

Die vorliegenden Planungen werden auch in der Betrachtung mit anderen Projekten in ihren Auswirkungen als unerheblich für die Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes nach derzeitigem Kenntnisstand bewertet.

Zum vollständigen Schutz der Gebiete ist zu empfehlen, eine Rahmenplanung, auch unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele für den Lensterstrand zu erstellen.

## **6 Zusammenfassung**

Zur Erweiterung des Tourismusangebotes in Grömitz, Teilbereich Lensterstrand sollen drei Sondergebiete mit unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten festgesetzt werden. Planungsrechtliche Grundlage stellt der Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Grömitz dar, der zurzeit in der Aufstellung bzw. Erweiterung ist. Diese FFH-Verträglichkeitsvorprüfung umfasst den Teilbereich 1 des B-Planes: Maßnahmen binnendeichs.

Die geplanten Sondergebiete stellen teilweise eine planungsrechtliche Absicherung des Bestandes dar, teilweise bedeuten sie aber auch eine Nutzungsintensivierung, verbunden mit einer (geringen) Zunahme der Besucherzahlen binnendeichs mit Wirkungen auch auf die Vordeichbereiche. Diese unterliegen dem Schutz nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Bei der Bewertung möglicher Auswirkungen sind die bestehenden Nutzungen (Campingplätze, Ferienhausgebiete, Tourismuseinrichtungen) sowie die bestehenden Schutzeinrichtungen (Abzäunung des FFH-Gebietes) zu berücksichtigen.

Als mögliche wesentliche Wirkfaktoren wird die Zunahme von Strandbesuchern in Verbindung mit Bewegung und Lärm gesehen (betriebsbedingte Wirkungen). Insbesondere die Wirkungen durch das SO Tourismus wurden im Rahmen des Verfahrens nun konkretisiert und sind damit abschließend prüfbar.

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind weitgehend auf den Vorhabensbereich beschränkt und haben damit keine/unerhebliche Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet. Die vorliegende Vorprüfung hat ergeben, dass auch für die Betriebsphase keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl für das FFH- als auch für das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind.

**Die geplanten Einrichtungen sind zulässig.**

Es wird jedoch empfohlen, den Managementplan zur besseren Einschätzung der Ziele und deren räumlichen Zuordnung fertig zu stellen und zu berücksichtigen oder eine Rahmenplanung über die Entwicklung von Tourismus und Naturschutz zu erstellen.

Folgende **Minimierungsmaßnahmen** sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. bei der Bauausführung umzusetzen, um eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete sicher zu stellen. Es wird empfohlen, diese Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen:

- Bauzeit: Aufstellen von Kränen im Nahbereich Blankwasserweg,
- Bauzeit: Beschränkung von Rammarbeiten auf wenige Tage zwischen Oktober und März, da ein Ausweichen für Rastvögel einfacher möglich ist als für Brutvögel,
- Bauzeit: Sollte eine Wasserhaltung erforderlich werden, so ist diese zum Schutz der Vegetation im Zeitraum zwischen Oktober bis Februar erfolgen,
- Anlage und Betrieb: Anlage von Gewässern und Spielbereichen unter naturnahen Gesichtspunkten (Flachwasser, Schilfzonen, Dünenelemente, Baumpflanzungen),
- Betrieb: Erhaltung aller Schutzabzäunungen im Dünenbereich,
- Betrieb: Leinenpflicht für Hunde im Vordeichbereich,
- Betrieb: Beleuchtung des SO Tourismus sowie der zugeordneten Stellflächen nur während der Betriebszeiten, Ausrichtung der Leuchten mit möglichst geringer Abstrahlwirkung in die Gehölz- und Dünenbereiche,
- Betrieb: Besonders laute Außenveranstaltungen (Disco, Sportveranstaltungen), auch verbunden mit bewegtem Licht sind zum Schutz der Brut- und Rastvögel nur zwischen Mitte Juli und Mitte Oktober zulässig.

## 7 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004. im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen - Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82004.
- PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN (2014): Begründung und Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Grömitz,
- SILLER (2010): Grömitz Lensterstrand, B-Plan Nr. 101 Teilgebiet zwischen Mittelwasserweg, Störtebecker Weg, Blankwasserweg und Lensterweg: FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1832-329, FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 1633-491 und Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 101,